



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
**Vorl.Nr.:** V/2018/1712  
**Datum:** 09.11.2018

**TOP:** \_\_\_\_\_  
**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	27.11.2018	öffentlich

### Tagesordnung

#### **Bebauungsplan Nr. 01.39 Hennef (Sieg) - Umbau Kreuzung BAB 560/ B8/ L333/ Wingenshof**

- 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Empfehlung an den Stadtrat)**
- 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplan-Entwurfs**
- 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

### Beschlussvorschlag

**Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Stadtplanung empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:**

- 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurden von Privatpersonen keine Anregungen vorgetragen.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Anregungen vorgetragen:

## **zu T1, Rhein-Sieg-Kreis**

mit Schreiben vom 04.05.2017

### **Stellungnahme:**

Die Umplanung und der zeitnahe Umbau der Kreuzung (Unfallhäufungsstelle) werden begrüßt. Ausdrücklich begrüßt wird auch die mit o.g. Planung ermöglichte Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.41 mit der Zielsetzung einer Standortfindung für die Feuer- und Rettungswache sowie für regional bedeutsame Unternehmen. Unbeschadet dessen werden zur Optimierung der Planung nachstehende Anregungen formuliert:

### **Natur- und Landschaftsschutz**

Es wird empfohlen, im weiteren Verfahren einen Umweltbericht mit entsprechender Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorzulegen.

### **Bodenschutz**

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist zu beachten. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden. Im Rahmen der planerischen Abwägung ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, un bebauten Flächen vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ist unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Minimierungsmaßnahmen quantitativ zu erfassen und mit den Ausgleichsmaßnahmen zu bilanzieren. Für den unvermeidbaren Wegfall von schutzwürdigen Bodenfunktionen sind vorzugsweise bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG). Zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung bezüglich des Schutzgutes Boden empfiehlt der Rhein-Sieg-Kreis das „Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte“ entworfen vom Planungsbüro Ginster und Steinheuer, fortentwickelt von Diplom-Geograph Hans-Gerd Steinheuer. Die zur Anwendung des Verfahrens notwendigen Unterlagen und weitergehende Erläuterungen zur Berücksichtigung des Bodenschutzes in der Bauleitplanung können von der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises heruntergeladen werden. Das Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

### **Abfallwirtschaft**

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

### **Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung**

Die Planaufstellung enthält keine näheren Angaben zu Art und Umfang der Niederschlagsentwässerung. Die ordnungsgemäße Entwässerung der Verkehrsflächen gemäß RAS -EW ist im weiteren Verfahren darzustellen. Die Entwässerung des als stark

belastet einzustufenden Niederschlagswassers der Verkehrsflächen bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung und Erlaubnis.

#### Vorbeugender Brandschutz

Die Feuerwehr Hennef und die Leitstelle des Rhein-Sieg Kreises sind über das Bauvorhaben und seine Abschnitte sowie geänderter Verkehrsführungen während der Bauphase fortlaufend zu informieren.

#### **Abwägung:**

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

#### zu Natur- und Landschaftsschutz

Der Umweltbericht mit entsprechender Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde zwischenzeitlich erstellt und Bestandteil der Unterlagen zur Offenlage.

#### zu Bodenschutz

Die Belange des Bodens und Bodenschutzes sind in der planerischen Abwägung berücksichtigen. Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist beachtet. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind von der vorliegenden Ausbauplanung vorhandener Straßen nicht betroffen. Es werden nur in dem Umfang nicht versiegelte, unbebaute Flächen in Anspruch genommen, wie dies für die Ausbaumaßnahmen erforderlich ist. Dies ist jedoch gemäß der vorliegenden Fachplanung nur an den vorgesehenen Stellen möglich. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wird im Umweltbericht quantitativ erfasst und dargestellt. Für den unvermeidbaren Wegfall von Bodenfunktionen sind bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um Blühflächen auf einem Grundstück der Stadt Hennef, die in Abstimmung mit dem die Flächen bewirtschaftenden Landwirt umgesetzt werden. Die Bewertung des Eingriffs- / Ausgleichs bezüglich des Schutzgutes Boden erfolgt in Anlehnung an das vom Rhein-Sieg-Kreis empfohlene „Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte“ vom Planungsbüro Ginster und Steinheuer. Da es sich bei der vorliegenden Planung um den Ausbau vorhandener Straßen handelt, die überwiegend in Geländeeinschnitten liegen, in denen keine natürlichen Böden mehr bestehen, ergeben sich aus Tabelle 3.1 des Verfahrens nach Ginster und Steinheuer in den bestehenden Einschnitten nur dort neue Eingriffe in den Boden, wo die Fahrbahnen verbreitert und zusätzlich versiegelt werden. Davon ist eine Fläche von 1.740 qm (x Eingriffsfaktor -0,2 = -348 Punkte) betroffen. Die erdbaulichen Maßnahmen auf im Geländeeinschnitt gelegenen veränderten Bodenflächen werden nach der Tabelle 3.1 nicht als (neuer) Eingriff gewertet. Südlich der Straße Wingenshof im Bereich der vorhandenen Gehölze ist der Boden nur mäßig überprägt und nicht vollständig verändert. Dort stellt nicht nur die Versiegelung durch die verbreiterte Fahrbahn (750 qm x Eingriffsfaktor -0,85 = -637,5 Punkte) einen Eingriff in den Boden dar, sondern auch die Geländeänderungen für Bankette, Entwässerungsmulden und Angleichungen (220 qm x Eingriffsfaktor -0,6 = -132 Punkte). Somit ergibt sich durch den Straßenausbau ein Eingriffswert von -1.117,5 Punkten gemäß dem Verfahren nach Ginster und Steinheuer. Diese für Bankette, Entwässerungsmulden und Angleichungen benötigten Flächen werden nach Abschluss der Erdarbeiten wieder standortgerecht extensiv begrünt. Daraus ergibt sich ein Ausgleichswert von 88,0 Punkten (220 qm x Ausgleichsfaktor +0,4). In der Summe bleibt im Plangebiet ein Defizit von 1.029,5 Punkten. Die verfügbaren Kompensationsmaßnahmen in Form von Blühflächen besitzen nach der Tabelle 3.2 des Verfahrens nach Ginster und Steinheuer

einen Aufwertungsfaktor von 0,25 Punkten / qm (Mittelwert bei Biotopentwicklung auf mäßig überprägten Böden). Als Kompensation für die Verluste von Biotopfunktionen nach der Methode LUDWIG ist eine Kompensationsmaßnahmenfläche in Form von Blühflächen (Aufwertungsfaktor 9 LUDWIG-Punkte / qm) in einer Größe von 5.205 qm erforderlich. Umgerechnet mit dem Faktor 0,25 aus dem Verfahren nach Ginster und Steinheuer ergibt sich für den Boden ein Kompensationswert von 1.301,25 Ginster / Steinheuer -Punkten. Der Eingriff von 1.029,5 Punkten ist damit angemessen kompensiert.

#### zu Abfallwirtschaft

Folgende Hinweise werden in die Planurkunde aufgenommen:

„Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.“

„Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.“

#### zu Schmutz-/Niederschlagswasserbeseitigung

Die ordnungsgemäße Entwässerung der Verkehrsflächen gemäß RAS -EW ist Gegenstand der vorliegenden und mit dem Landesbetrieb Straßen NRW abgestimmten Fachplanung. Darin ist vorgesehen:

#### Autobahn A 560, Bundesstraße B 8 und Landesstrasse L 333

Das anfallende Oberflächenwasser soll wie bisher in Rasenmulden an den Straßenrändern gesammelt werden und über Muldenabläufe dem Regenwasserkanal zugeführt werden. Bedingt durch die Verbreiterungen der Straßen und die geänderte Lage der Mulden müssen die Rohrleitungen teilweise neu verlegt werden. Dort wo das Oberflächenwasser in Richtung des Mittelstreifens abläuft, sind Straßenabläufe geplant, die ebenfalls an den Regenwasserkanal anschließen.

#### Wingenshof

Die Entwässerung der neuen Straßenflächen soll überwiegend an einen neu zu verlegenden Regenwasserkanal erfolgen. Dieser schließt an den vorhandenen Kanal in der Kapellenstraße an. Dieser Kanal muss als Stauraumkanal ausgeführt werden, da nur eine gedrosselte Ableitung in das weiterführende Kanalnetz möglich ist. An diesen Kanal schließen auch Entwässerungsflächen aus dem neuen Baugebiet „Kleinfeldchen“ an. Die Ableitung zum Regenwasserkanal erfolgt über neue Straßen- bzw. Muldenabläufe in den Fahrbahnflächen und Wegeseitengräben. Der unmittelbare Bereich vor dem Knotenpunkt A 560/ B8 schließt, wie im Bestand, an das vorhandene Entwässerungssystem der A 560 / B 8 an. Durch die Aufweitung im Bereich der Einmündung muss der vorhandene Kanal im südlichen Wegeseitengraben der Straße Wingenshof durch eine neue Leitung ersetzt werden.

#### zu Vorbeugender Brandschutz

Folgender Hinweis wird in die Planurkunde aufgenommen:

„Die Feuerwehr Hennef und die Leitstelle des Rhein-Sieg Kreises sind über das Bauvorhaben und seine Abschnitte sowie geänderte Verkehrsführungen während der Bauphase fortlaufend zu informieren.“

## **zu T2, Nahverkehr Rheinland GmbH**

mit Schreiben vom 12.04.2017

### **Stellungnahme:**

Wir beziehen uns auf o.g. Bebauungsplan und nehmen wie folgt Stellung:

Die Belange des Fußgänger- und Fahrradverkehrs zwischen der Ortslage Geisbach und dem Bereich Europaallee sind in der Planung nicht berücksichtigt. Somit kann auch der HP Hennef Im Siegbogen nicht auf direktem Weg mit dem Fahrrad oder zu Fuß erreicht werden. Es sind daher Radverkehrsanlagen und Gehwege zu ergänzen.

### **Abwägung:**

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

Zu dem Thema Fußgänger- und Fahrradverkehr ist in der Erläuterung zur Fachplanung folgendes ausgeführt:

„Neben der Nutzung durch den motorisierten Verkehr wird die neue Straße auch von Fußgängern in Richtung des geplanten Gewerbegebietes genutzt, was bei den Planungen Berücksichtigung findet. Der Radverkehr spielt keine wesentliche Rolle, da der überörtliche Radverkehr andere Routen benutzen kann. In östliche Richtung kann der Radfahrer über die Straße Meiersheide die Autobahn A 560 über ein Brückenbauwerk queren. Der Radverkehr wird sich somit auf den Ziel- und Quellverkehr des neuen Gewerbegebietes beschränken.“

Aus Sicht der Stadt Hennef wird die Brücke der Straße Meiersheide über die Autobahn A 560 hinweg als hinreichende und zweckmäßige Verbindung für Fußgänger und Radfahrer über die überregionale Verkehrsachse A 560 / B 8 bewertet. Den signalisierten Knotenpunkt A 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof mit ggf. zusätzlichen Schaltzeiten für Fußgänger und Radfahrer auszustatten, würde dazu führen, dessen Leistungsfähigkeit für den Kfz-Verkehr zu mindern und damit die Effektivität der Ausbaumaßnahmen zu verringern. Dies ist keinesfalls beabsichtigt.

## **zu T3, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**

mit Schreiben vom 25.04.2017

### **Stellungnahme:**

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSCG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal ,51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

### **Abwägung:**

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

Folgender Hinweis wird in die Planurkunde aufgenommen:

„Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland,

Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“

#### **zu T4, Rhein-Sieg Netz GmbH**

mit Schreiben vom 21.04.2017

##### **Stellungnahme:**

Gegen den von Ihnen vorgestellten Bebauungsplan Nr. 01.39 Hennef (Sieg) — Umbau Kreuzung BAB 560 / B 8 / L 333 / Wingenshof bestehen von unserer Seite keine Bedenken.

Folgende Versorgungsleitungen unserer Gesellschaft verlaufen in dem Baufeld:

- Eine Gashochdruckleitung HGD 200 St (PN 16) mit roter Strichpunktdarstellung in dem beigefügten Gasbestandsplan im M 1 : 1000
- Eine Gasmitteldruckleitung VGM 200 St Ka Sw mit grüner Liniendarstellung in dem beigefügten Gasbestandsplan im M 1 : 1000
- Eine Wasserhauptrohrleitung VW 200 PVC mit blauer Liniendarstellung in dem beigefügten Wasserbestandsplan im M 1 : 1000

(siehe Anlage)

Diese vorhandenen Versorgungsleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Die Lage und die Geländeüberdeckung der Leitungen darf ebenso nicht verändert werden. Für weitere Abstimmungen möchten wir Sie um einen Gesprächstermin bitten.

##### **Abwägung:**

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen.

Die in den Anlagen dargestellten Leitungen werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Zusätzlich wird als Hinweis in die Planurkunde aufgenommen:

„Die vorhandenen Versorgungsleitungen der Rhein-Sieg Netz GmbH (Gashochdruckleitung HGD 200 St (PN 16), Gasmitteldruckleitung VGM 200 St Ka Sw und Wasserhauptrohrleitung VW 200 PVC) sind in ihrem Bestand zu sichern und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden. Die Lage und die Geländeüberdeckung der Leitungen darf ebenso nicht verändert werden. Für weitere Abstimmungen bittet die Rhein-Sieg Netz GmbH um einen Gesprächstermin.“

#### **zu T5, Westnetz GmbH, Regionalzentrum Sieg**

mit Schreiben vom 04.04.2017

##### **Stellungnahme:**

Wir danken für die Benachrichtigung und teilen Ihnen mit, dass wir im Plangebiet Versorgungsanlagen betreiben. Die Lage entnehmen Sie bitte der beigefügten Bestandsplankopie. Wir bitten Sie, diese Leitungen nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Im Zuge der Bauausführung werden wir diese Leitungen bei Bedarf dem Bauvorhaben anpassen. Sollten sich noch Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zu deren Klärung zur Verfügung.

##### **Abwägung:**

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. ...

Die in der Anlage dargestellte Leitung wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Zusätzlich wird als Hinweis in die Planurkunde aufgenommen:

„Die vorhandene Versorgungsleitung der Westnetz GmbH soll im Zuge der Bauausführung

bei Bedarf dem Bauvorhaben angepasst werden. Sollten sich Fragen ergeben, steht die Westnetz GmbH zu deren Klärung zur Verfügung.“

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion GmbH, mit Schreiben vom 05.04.2017
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, mit Schreiben vom 05.04.2017
- Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, mit Schreiben vom 26.04.2017
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, mit Schreiben vom 28.04.2017
- PLEdoc, mit Schreiben vom 05.04.2017
- RSAG AöR, mit Schreiben vom 10.04.2017
- Unitymedia NRW GmbH, mit Schreiben vom 18.04.2017
- Wahnachtalsperrenverband, mit Schreiben vom 06.04.2017
- Wasserverband RSK, mit Schreiben vom 03.04.2017
- Westnetz GmbH, Spezialservice Strom, mit Schreiben vom 18.04.2017

**Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Stadtplanung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:**

- 2. Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01.39 Hennef (Sieg) – Umbau Kreuzung BAB 560/ B8/ L333/ Wingenshof wird zugestimmt.**
- 3. Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01.39 Hennef (Sieg) – Umbau der Kreuzung BAB 560/ B8/ L333/ Wingenshof mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.**

## **Begründung**

## **Begründung**

## **Verfahren**

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Stadtplanung am 21.09.2016 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.39 Hennef (Sieg) – Umbau der Kreuzung BAB 560/ B8/ L333/ Wingenshof beschlossen.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Stadtplanung am 21.09.2016 wurde der Bebauungsplan-Vorentwurf zur Frühzeitigen Beteiligung beschlossen.

Diese wurde im Zeitraum vom 03.04. bis zum 21.04.2017 durchgeführt.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Stadtplanung am 27.11.2018 soll der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01.39 Hennef (Sieg) – Umbau der Kreuzung BAB 560/ B8/ L333/ Wingenshof zur Offenlage beschlossen werden.

Für die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert. Von Bürgerseite wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

### **Flächennutzungsplan**

Im wirksamen Flächennutzungsplan von 2018 sind die vorhandenen Straßen entsprechend den Abgrenzungen in der Plangrundlage (Grundkarte) als Verkehrsflächen dargestellt.

### **Geltungsbereich**

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Stadtrand. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans beträgt 2,99 ha.

Der Bereich liegt etwa auf einer Höhe zwischen 93 und 111 m ü NHN (Normal Höhennull). Die Autobahn A 560 und die Bundesstraße B 8 befinden sich in einem bis zu 5 m tiefen Einschnitt.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Striefen

Flur 28, Flurstücke 86, 88, 162 tw, 234 tw

Flur 29, Flurstücke 8 tw, 93 tw, 95 tw, 227 tw, 230, 231

### **Erforderlichkeit der Planung**

Die Stadt Hennef plant im Ortsteil Warth im Rahmen des Bebauungsplanes „01.41 Kleinfeldchen“, ein neues Gewerbegebiet zu entwickeln. Das rund 6,6 ha große Grundstück grenzt im Norden an die Straße Wingenshof und im Nordosten an die Bundesstraße B 8. Einer direkten Anbindung des Gewerbegebietes „Kleinfeldchen“ an die Bundesstraße B8 ist seitens des Straßenbaulastträgers nicht zugestimmt worden, so dass die Anbindung über die Straße Wingenshof erfolgen soll. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 01.41 „Hennef (Sieg) – Kleinfeldchen“ ist zur Analyse der verkehrlichen Auswirkungen der o.g. Entwicklungen und zur Überprüfung der Kapazität und der Verkehrsqualität der benachbarten Knotenpunkte eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt worden. Die als Anlage beigefügte Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass der Knotenpunkt A560 / B8 / L333 / Wingenshof bei den heutigen Verkehrsstärken sowohl morgens als auch nachmittags nur eine mangelhafte Verkehrsqualität (QSV E) gewährleistet. Deshalb ist ein umfangreicher Ausbau des Knotens mit zusätzlichen Abbiegestreifen erforderlich, um den vorhandenen Verkehr mit ausreichender Qualität abführen zu können. Hierbei sind die geplanten Baugebietserweiterungen mit zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollen im Rahmen der Umbaumaßnahme auch die angrenzenden Fahrbahndecken der A560 sowie der B8 und der L333 saniert werden. Bei der Deckensanierung sollen die aktuell gültigen Richtlinien Anwendung finden, so dass in Teilbereichen auch Fahrbahnaufweitungen erforderlich werden.

Um zeitnah die Planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau des Knotenpunktes zu schaffen, soll statt eines Planfeststellungsverfahrens ein Bebauungsplanverfahren seitens der Stadt Hennef durchgeführt werden. Entgegen der bisherigen Planungen zum Bebauungsplan Kleinfeldchen ist in der vorliegenden Planung nunmehr vorgesehen, den Teilbereich des Ausbaus der Straße Wingenshof nicht im Bebauungsplan 01.41 zu regeln, sondern den gesamten Ausbau des Knotenpunktes in dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. **01.39** zusammen zu fassen.

### **Emissionen / Immissionen**

Die Anforderungen an den Schallschutz wurden Kramer Schalltechnik gutachterlich untersucht.

Die vorliegende Schalltechnische Untersuchung von Kramer Schalltechnik GmbH vom 12.04.2018 kommt auf den Seiten 35-36 zu folgenden Ergebnissen:

---

*Nach Ermittlung der Straßenverkehrslärmimmissionen an den angrenzend bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen bzw. Gebäuden, welche sich im Umkreis des geplanten Umbaus der Kreuzung B 560 / B 8 / L 333n / Wingenshof befinden, kann festgestellt werden, dass bei der berücksichtigten „1. Plan-Variante - ohne Maßnahmen“ (vgl. Tabelle 4.3) an bis zu 6 Gebäuden (bzw. deren Gärten/Außenwohnbereiche) in Anlehnung/gemäß VLärmSchR97 die Voraussetzungen zum Anspruch erfüllt sind und die Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen besteht. Im Zuge der „2. Plan-Variante - mit LSW“ (vgl. Tabelle 4.4) gilt dies für 1 Gebäude (Gesamtschule).*

*Grundsätzlich sei erwähnt, dass die „maßgebend“ ermittelten Gebäude (gemäß Aufgabenstellung) innerhalb des Ausbauabschnitts des Streckenabschnitts des Wingenshofs liegen, und der Verkehr der wesentlichen Änderung auf dem Wingenshof sowie insbesondere die Lichtsignalanlage ursächlich für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ist.*

*Die Notwendigkeit zur Definierung entsprechender Schutzmaßnahmen ergibt sich, wie auch in den Varianten dargelegt, gemäß dem nachfolgenden Zitat der VLärmSchR97.*

*[7] Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass dies im Zuge der Lärmvorsorge beim Neubau von Straßen oder der „wesentlichen Änderung“ gemäß 16. BImSchV gilt, also für die Gebäude/Grundstücke, für die die Anspruchsvoraussetzung erfüllt sind (vgl. Kap. 4.3.1 und Kap. 4.3.2).*

*„Bei den IGW, die zum Schutz der Nachbarschaft in § 2 der 16. BImSchV festgelegt sind, handelt es sich um Grenzwerte und nicht um Orientierungswerte; werden sie überschritten, sind Schutzmaßnahmen zu treffen. Bei der Bestimmung des Umfangs des Lärmschutzes müssen die Grenzwerte nicht voll ausgeschöpft, d. h. sie können nach Abwägung im Einzelfall unterschritten werden, wenn dies mit vertretbarem Aufwand, z.B. durch Verwendung von Überschussmaterial, erreicht werden kann.“[7]*

*Im Falle der Gebäude, welche die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (vgl. Kap. 4.3) sind weitere Schritte bzw. entsprechende Schallschutzmaßnahmen zu prüfen, wobei hierbei gemäß VLärmSchR97 [7] „der aktive Schallschutz [...] Vorrang vor dem passiven Lärmschutz“ hat.*

---

Unter Abwägung aller Planungsbelange soll insbesondere aus städtebaulichen Gründen und Gründen der Wirtschaftlichkeit keine Schallschutzwand unmittelbar neben dem Gehweg und um das denkmalgeschützte Wegekreuz herum gebaut werden. Ein solche Wand würde das in diesem Abschnitt durch seitliche Grünflächen und das vorhandene Wegekreuz geprägte Straßenbild unangemessen beeinträchtigen. Gemäß den Ausführungen in den Schalltechnischen Untersuchung von Kramer Schalltechnik GmbH wird den betroffenen Gebäuden/Grundstücken ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen eingeräumt.

### **Berücksichtigung von Natur und Landschaft**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dabei legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Inhaltlich soll im Rahmen der Umweltprüfung herausgearbeitet werden, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen ist.

Bei einem Scoping-Termin am 28.02.2017 im Rathaus der Stadt Hennef wurden keine besonderen Anforderungen an Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vorgetragen. Die vorliegende Artenschutzrechtliche Vorprüfung des Büros für Landschaftsökologie Dr. Claus Mückschel vom 07.11.2017 kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 und 5 ff BNatSchG für die planungsrelevanten Arten nicht berührt werden.

Ausgehend von der vorliegenden Datenbasis werden Verbotstatbestände gemäß § 44 ff BNatSchG nicht ausgelöst, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen der angeführten Arten ist durch die Überplanung der Untersuchungsflächen nicht zu erwarten. Eine Zerstörung nicht ersetzbarer Biotope nach BNatSchG trifft nicht zu.

### SCHUTZGUT MENSCH

Unter Abwägung aller Planungsbelange wird insbesondere aus städtebaulichen Gründen und Gründen der Wirtschaftlichkeit keine Schallschutzwand unmittelbar neben dem Gehweg und um das denkmalgeschützte Wegekreuz herum gebaut. Eine solche Wand würde das in diesem Abschnitt durch seitliche Grünflächen und das vorhandene Wegekreuz geprägte Straßenbild unangemessen beeinträchtigen. Gemäß den Ausführungen in den Schalltechnischen Untersuchung von Kramer Schalltechnik GmbH wird den betroffenen Gebäuden/Grundstücken ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen eingeräumt.

### SCHUTZGUT FLORA UND FAUNA

Für die Realisierung der Umbaumaßnahmen müssen in den für Geländeangleichungen und Verbreitungen von Verkehrsflächen benötigten Bereichen vorhandenen Gehölze oder sonstige Vegetationsstrukturen entfernt werden. Betroffen davon sind gering bis mittelwertige Biotope. Die Beseitigung der Gehölze erfolgt nach den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausschließlich im Winter. Angrenzend an die Baufeldflächen vorhandene Gehölze werden während der Bauphase nach DIN 18920 vor Beeinträchtigungen geschützt. Die beiden zu erhaltenden Linden am Wegekreuz an der Straße Wingenshof werden ebenfalls fachgerecht nach DIN 18920 gesichert. Erdarbeiten im Wurzelbereich der Bäume sind in Handschachtung oder mit Kleingeräten vorgesehen, um unnötige Schäden an Wurzeln zu vermeiden. Betroffenen Wurzeln im Ausschachtungsbereich werden fachgerecht gekürzt und ggf. behandelt. Falls erforderlich werden fachgerechte Schnitt- und Pflegemaßnahmen der Baumkronen durchgeführt, um den Fortbestand und die Standsicherheit der Bäume zu gewährleisten.

Die neu mit Oberboden angedeckten Flächen werden nach Abschluss der Bodenarbeiten fachgerecht nach DIN 18917 mit standortgerechtem Saatgut (z.B. RSM 8.1.1) angesät. Auf den Böschungflächen ist eine Ansaat per Anspritzbegrünung nach DIN 18918 vorzusehen.

Als externe Kompensationsmaßnahme werden bisherigen Ackerflächen mit der Blühstreifenmischung „Feldraine auf Löss“ der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft (Aussaatzstärke 2 g/m<sup>2</sup>, 80% Kräuter, 20% Gräser) eingesät. Die Einsaat erfolgt ausschließlich mit Regiosaatzgut ohne Rot-Klee. Es erfolgte eine regelmäßige und dauerhafte Pflege in der Art, dass jährlich ein guter Blütenaspekt erzielt wird. Die Pflegemaßnahmen erfolgen teilflächig, um Überwinterungsformen von Insekten zu erhalten. Bei Bedarf ist zur Erhaltung des Blütenaspektes ein teilflächiges Grubbern und Nachsähen mit dem genannten Saatgut möglich.

### SCHUTZGUT BODEN

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Bodens sind Oberbodenarbeiten nach den Bestimmungen der DIN 19731 durchzuführen. Zudem sind die Erdarbeiten abschnittsweise so durchzuführen, dass abzutragender Oberboden ohne Zwischenlagerung direkt auf bereits profilierten Flächen wieder angedeckt werden kann.

Die Belange des Bodens und Bodenschutzes sind in der planerischen Abwägung berücksichtigen. Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist beachtet. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind von der vorliegenden Ausbauplanung vorhandener Straßen nicht betroffen. Es werden nur in dem Umfang nicht versiegelte, unbebaute Flächen in Anspruch genommen, wie dies für die Ausbaumaßnahmen erforderlich ist. Dies ist jedoch gemäß der vorliegenden Fachplanung nur an den vorgesehenen Stellen möglich. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wird im Umweltbericht quantitativ erfasst und dargestellt. Für den unvermeidbaren Wegfall von Bodenfunktionen sind bodenbezogene Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden für

die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Es handelt sich dabei um Blühflächen auf einem Grundstück der Stadt Hennef, die in Abstimmung mit dem die Flächen bewirtschaftenden Landwirt umgesetzt werden. Die Bewertung des Eingriffs- / Ausgleichs bezüglich des Schutzgutes Boden erfolgt in Anlehnung an das vom Rhein-Sieg-Kreis empfohlene „Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte“ vom Planungsbüro Ginster und Steinheuer. Der Eingriff wird angemessen kompensiert.

### SCHUTZGUT WASSER

2.490 qm zusätzliche Verkehrsfläche gehen als Versickerungsfläche für Niederschlagswasser nachhaltig verloren. Die übrigen Bauflächen werden sich im Hinblick auf Wasser und Wasserhaushalt des Bodens nicht relevant verändern. Die Entwässerung ist wie folgt geplant.

Autobahn A 560, Bundesstraße B 8 und Landesstrasse L 333

Das anfallende Oberflächenwasser soll wie bisher in Rasenmulden an den Straßenrändern gesammelt werden und über Muldenabläufe dem Regenwasserkanal zugeführt werden. Bedingt durch die Verbreiterungen der Straßen und die geänderte Lage der Mulden müssen die Rohrleitungen teilweise neu verlegt werden. Dort wo das Oberflächenwasser in Richtung des Mittelstreifens abläuft, sind Straßenabläufe geplant, die ebenfalls an den Regenwasserkanal anschließen.

#### Wingenshof

Die Entwässerung der neuen Straßenflächen soll überwiegend an einen neu zu verlegenden Regenwasserkanal erfolgen. Dieser schließt an den vorhandenen Kanal in der Kapellenstraße an. Dieser Kanal muss als Stauraumkanal ausgeführt werden, da nur eine gedrosselte Ableitung in das weiterführende Kanalnetz möglich ist. An diesen Kanal schließen künftig auch Entwässerungsflächen aus dem neuen Baugebiet „Kleinfeldchen“ an. Die Ableitung zum Regenwasserkanal erfolgt über neue Straßen- bzw. Muldenabläufe in den Fahrbahnflächen und Wegeseitengräben. Der unmittelbare Bereich vor dem Knotenpunkt A 560/ B8 schließt, wie im Bestand, an das vorhandene Entwässerungssystem der A 560 / B 8 an. Durch die Aufweitung im Bereich der Einmündung muss der vorhandene Kanal im südlichen Wegeseitengraben der Straße Wingenshof durch eine neue Leitung ersetzt werden.

### SCHUTZGUT KLIMA

Die 2.490 qm zusätzliche Verkehrsfläche wirken sich nicht erheblich auf das Klima aus.

### SCHUTZGUT LANDSCHAFT

Da die von der Planung betroffenen Flächen bereits in hohem Maße von Verkehrsflächen und Verkehrslärm betroffen sind, ergeben sich aus den Umbaumaßnahmen gegenüber der bisherigen Situation keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf Landschaftsbild und Erholung.

### KULTUR UND SACHGÜTER

Im Westen des Plangebietes befindet sich an der Stadtstraße Wingenshof ein Wegekreuz, das von zwei mächtigen Linden eingerahmt ist. Bei dem Wegekreuz handelt es sich gemäß der Begriffsbestimmung des §2 Denkmalschutzgesetz NRW um ein Denkmal. Der fehlende obere Teil des Kreuzes stellt eine weitere Besonderheit dar, da dieser Schaden aus dem 30 –jährigen Krieg stammt. Im Zuge der Planung der Erschließungsstraße konnte das Wegekreuz und die beiden alten Linden, durch eine entsprechende Trassenführung erhalten werden.

### ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Der Bebauungsplan schafft Baurecht für eine mit den zuständigen Behörden abgestimmte Fachplanung zum Ausbau des Knotenpunktes. Die vorliegende Fachplanung ist Ergebnis eines entsprechenden Planungsprozesses, bei dem alle fachlich relevanten Aspekte wie Anforderung an die jeweiligen Verkehrsfunktionen, Minimierung der zusätzlichen Flächenversiegelung, Schutz vorhandener Biotopflächen, Eingriffsminimierung usw. angemessen berücksichtigt wurden. Bei der Fachplanung fanden die Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 12), die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06), die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 12), die Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-EW) und andere einschlägige Richtlinien und DIN-Vorschriften Anwendung.

### UMWELTVERTRÄGLICHKEIT

Durch den Umbau Kreuzungsbereich A560 / B8 / L333 / Wingenshof entstehen keine unzulässigen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die nicht ausgeglichen oder kompensiert werden können. In Kapitel 5 sind externe Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Diese Kompensationsmaßnahmen sind erforderlich, da nach der Wiederherstellung bauzeitlich genutzter und veränderter Geländeflächen auf Grund der zusätzlichen/versiegelten Verkehrsflächen in einer Größe von 2.490 qm auf Basis einer Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach dem Verfahren LUDWIG ein Ausgleichsdefizit von 46.837 Punkten im Bereich der Baumaßnahme verbleibt. Mit den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen ist der Eingriff nach dem angewandten Bewertungsverfahren LUDWIG angemessen kompensiert.

### Gutachten

**Die Gutachten zu Verkehr und Schall sind auf Grund ihres Umfangs nur auszugsweise als Anlage beigefügt. Die vollständigen Fassungen sind im Ratsinformationssystem eingestellt.**

### Auswirkungen auf den Haushalt

- |  |  |        |
|--|--|--------|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen  | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |        |
|  | Sachkosten:                                  | €      |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten   | Personalkosten:                              | €      |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig  | Höhe des Zuschusses                          | €<br>% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,                       | HAR:   | €      |
| Haushaltsstelle:   | Lfd. Mittel:                                 | €      |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag:                                      | €      |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich                                   | Betrag:                                      | €      |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen  | Betrag                                       | €      |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen                                      | Art:   |        |
|  | Höhe:  | €      |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen   |  |        |

## Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes  überein  nicht überein (siehe Anl.Nr. )  
der Jugendhilfeplanung  überein  nicht überein (siehe Anl.Nr. )

Hennef (Sieg), den 15.11.2018

**Klaus Pipke**

**Anlagen:**

**Liste der eingegangenen Stellungnahmen**

**Stellungnahmen T 1 bis T 5**

**Bebauungsplan-Entwurf**

**Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt (Wied)**

**Stand: 15.11.2018**

**Begründung**

**Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt (Wied)**

**Stand: 15.11.2018**

**Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz**

**Verfasser: Planungsbüro Dittrich, Neustadt (Wied)**

**Stand: 15.11.2018**

**Artenschutzrechtliche Vorprüfung**

**Verfasser: Büro für Landschaftsökologie, Weilburg**

**Stand: 18.05.2017**

**Verkehrsuntersuchung (in Auszügen: Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Fazit)**

**Verfasser: BBW, Bochum**

**Stand: 10.04.2018**

**Schalltechnische Untersuchung (in Auszügen: Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Fazit)**

**Verfasser: Kramer Schalltechnik, Sankt Augustin**

**Stand: 12.04.2018**